

## Der 24. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale

in Neapel, 23. bis 29. September 1902.

(Uebersetzt aus »Droit d'Auteur«, XV. Jahrgang Nr. 10, vom  
15. Oktober 1902, Seite 111—118.)

In der festlichen Eröffnungssitzung sprach Herr Rechtsanwalt A. Ferrari aus Mailand als offizieller Vertreter und Vizepräsident der italienischen Schriftsteller-Gesellschaft, die unter Mitwirkung eines Ausschusses in Neapel den 24. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale vorbereitet hatte, den dringenden Wunsch aus, der Kongreß möchte sich nicht durch die Schönheitsreize Neapels und seiner Umgebung zur Unthätigkeit verleiten lassen, sondern, nach den guten Ueberlieferungen der »Association«, entschlossen an die Lösung seiner Aufgabe gehen. Diese öffentliche Ermahnung, die von vornherein auf die Zustimmung des soliden, arbeitsfreudigen Kerns der Mitglieder zählen konnte, wurde denn auch, und zwar ohne allzu große Mühe, befolgt, dank namentlich der ebenso zielbewußten wie verständnisvollen Leitung durch den Präsidenten, Herrn Eugen Pouillet, der, immer jugendfrisch, zwischen Arbeit und Vergnügen ein richtiges Verhältnis herzustellen und nicht nur die Zeit zur Arbeit auszunutzen wußte, sondern auch den Genuß der Festlichkeiten durch seine großartige Beredtsamkeit noch zu erhöhen verstand.

Die sechs Arbeitssitzungen wurden folgendermaßen verwendet: zwei wurden der Prüfung des Vorentwurfs zur Revision der Berner Uebereinkunft gewidmet, zwei andre der schwierigen Frage der Abgabepflicht auf zum Gemeingut gewordene Werke, und die zwei letzten Sitzungen verschiedenen Fragen, sowie der Uebersicht über die urheberrechtlichen Ereignisse in den einzelnen Ländern.

### Der Vorentwurf zur Revision der Berner Uebereinkunft.

Herr G. Maillard, Rechtsanwalt am Pariser Appellhof, der das Amt eines allgemeinen Berichtstatters des Kongresses mit der ihm eignen, hochgeschätzten Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit durchführte, hatte zu dem auf dem Kongreß von Bevey im letzten Jahre angenommenen Wortlaut eines Vorentwurfs einen knappen Bericht ausgearbeitet. Jeden Artikel, für den eine andre Fassung vorgeschlagen wurde, begründete er mit kurzen Erläuterungen und ließ es sich angelegen sein, auch die Sachleute derjenigen Länder, wo Gesetzesrevisionen in die Hand genommen sind oder vorbereitet werden, zur Darlegung ihres Standpunkts zu veranlassen, damit der Kongreß sich über die allgemeine Stimmung hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen, sowie über die erzielten Reformergebnisse und über die noch zu besiegenden Schwierigkeiten besser Rechenschaft geben konnte. Die Debatten wurden dadurch viel belebter und lehrreicher. Zugleich wurde auf diese Weise der großen, bei allen Beteiligten der Verbandsstaaten zu unternehmenden Umfrage vorgearbeitet, zu der nach der Schlußentscheidung (vgl. unter den am Schlusse mitgeteilten Beschlüssen des Kongresses A a 2) dieser (vorläufig ohne irgend welchen amtlichen Charakter aufgestellte) Vorentwurf Veranlassung geben soll, bevor er endgültig festgestellt und dem internationalen Amt in Bern als Ausdruck der Wünsche und Forderungen der »Association« für die diplomatische Berliner Konferenz übermittelt werden wird.

Einige der besprochenen Punkte führten zur Annahme von Wünschen, die mit diesem Vorentwurf in engem Zusammenhang stehen. Einerseits sind sie bestimmt, gewisse Interessentenkreise aufzumuntern und sie dazu zu bringen, in

ihrem Land die vorgeschlagenen Lösungen zu verlangen; andererseits werden dadurch Forderungen, die wohl im Musterentwurf der »Association« (vgl. Börsenblatt 1900, Nr. 203) stehen mögen, dagegen für die Vereinheitlichung auf internationalem Boden noch nicht reif scheinen, zurückgestellt. Denn es muß ausdrücklich betont werden, daß die »Association« den Verbandsvertrag wohl verbessern und vervollkommen will, keineswegs aber durch eine neue Uebereinkunft, die erst frisch geschaffen werden müßte und den extremsten Forderungen Ausdruck verleihen würde, zu ersetzen gedenkt. Die Beratung über die einzelnen Artikel, die eine Besprechung fanden, können wir im Nachfolgenden objektiv zusammenfassen.

Vor allem hält der Vorentwurf an den allgemeinen Grundzügen der Berner Konvention fest, als da sind: Gleichstellung jedes Verbandsautors mit dem Einheimischen für den Schutz seiner nicht herausgegebenen und aller zuerst auf Verbandsgebiet herausgegebenen Werke, sowie Schutz jedes einem Verbandslande nicht angehörenden Autors, der sein Werk zum erstenmal in einem Verbandsland herausgibt; Bestimmung der Ausdehnung des Schutzes (des Schutzhalt) nach dem Gesetz desjenigen Landes, wo der Schutz nachgesucht wird; Herbeiziehung des Gesetzes des Ursprungslandes einzig und allein zur Begrenzung der Schutzdauer, wobei die kürzere Schutzfrist als Norm genommen werden kann, aber nicht notwendigerweise genommen werden muß; Befreiung von jeder andern Förmlichkeit als derjenigen, die im Ursprungsland vorgeschrieben ist, sofern da überhaupt eine Förmlichkeit verlangt wird; Erbringung des Beweises, daß die Förmlichkeit erfüllt worden ist, oder aber, daß in Ermangelung bezüglicher gesetzlicher Vorschriften keine Förmlichkeit zu erfüllen war, durch eine Bescheinigung, die auch das internationale Amt ausstellen kann.

Diese Grundzüge würden nun im Vorentwurf durch die Annahme folgender Grundsätze erweitert werden: Das Uebersetzungsrecht dauert ebenso lange wie das Bervielfältigungsrecht; das Aufführungsrecht hinsichtlich jedes Bühnen- und jedes musikalischen Werkes wird in dem Sinne vollständig anerkannt, daß kein Vorbehalt zu dessen Wahrung mehr verlangt wird; die sogenannten erlaubten Entlehnungen dürfen im Wortlaut nicht verändert werden; es ist verboten, auf ein Werk der Litteratur oder Kunst eine Unterschrift oder ein Zeichen anzubringen, wodurch dieses Werk einem andern als dem wirklichen Urheber zugeschrieben wird; endlich wird in die Uebereinkunft eine Bestimmung aufgenommen, wonach dem Künstler, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, das Bervielfältigungsrecht an dem von ihm abgetretenen, veräußerten oder verkauften Kunstwerk gewahrt wird. Diese letzte Bestimmung soll in einem Zusatzartikel erscheinen. Sie ist, nach Ansicht des Berichtstatters, »das einzige praktische Mittel, um diesen so einfachen Grundsatz in den beiden noch widerstrebenden Staaten Frankreich und England zur Geltung zu bringen«.

Im übrigen werden die derart entworfenen Grundzüge nicht etwa als absolut und starr feststehend erklärt, so daß darüber hinaus keine gegenseitigen Zugeständnisse unter Verbandsländern mehr möglich wären. Es wurde im Gegenteil ausdrücklich im ersten Artikel festgestellt, daß diese gegenseitigen Vereinbarungen nur das Mindestmaß des einander zugestandenen Schutzes ausmachen sollen. Dieses Schutzminimum läßt nicht allein diejenigen schon bestehenden oder noch abzuschließenden Sonderabkommen zwischen Verbandsstaaten, die günstiger sind als der Unionsvertrag, bestehen, sondern es ermöglicht auch die Anwendung der weitherzigeren Landesgesetze zu gunsten der Verbandsautoren. Dies wurde mit aller Klarheit in der besondern Frage der Schutzdauer bestätigt.